

Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Tarmstedt

Stellungnahmen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bauamt des Landkreises	Vorschlag
In der Präambel ist fixiert, dass die PV-Flächen der Gemeinden/ Samtgemeinde nicht in die genannte Obergrenze mitzählen. Das könnte ein möglicher Abwägungsfehler sein.	Die Samtgemeinde nimmt den Hinweis auf. Dies wird im Kriterienkatalog entsprechend geändert
Der LK weist auf eine fehlende Mindestgröße von PV-Flächen in dem Kriterienkatalog hin und fragt, ob dies auch gewollt sei.	Die Samtgemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, möchte aber keine Mindestgröße einer Anlage vorschreiben.
Als Kriterium einer Gunstfläche könnten auch Einspeisepunkte hinzuzählen, so ein weiterer Hinweis.	Die Samtgemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis, aber Einspeisepunkte werden als Kriterium nicht gewertet. Es bleibt beim wirtschaftlichen Risiko des Projektiers
Die Unterscheidung von Flächen mit 70% oder 30% ist nicht verständlich. Bekannt ist die Unterscheidung nach Bodenpunkten.	Die Samtgemeinde sieht die Bewertung der Flächen in Bodenzahl untere 70% als Restriktion 1 und Bodenzahl obere 30% als Restriktion 2 als differenzierter an.
Wie ist die zulässige Errichtung von PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zu sehen? Hier müsste im Kriterienkatalog darauf eingegangen werden, ob diese Flächen hinzuzählen.	Privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zählen nicht zu den Vorhaben, für die eine Bauleitplanung auf Grundlage einer Potenzialflächenanalyse notwendig ist. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt im Kriterienkatalog.
Wer legt den Siedlungsbereich von 100-Meter-Abstand fest? Hinsichtlich der Blendwirkung der Anlagen für Wohngebäude weist der LK darauf hin, dass ein Grundstückseigentümer auf einen öffentlich-rechtlich gewährten Schutz nicht verzichten kann.	Die parzellenscharfe Abstandsfestlegung erfolgt in der Bauleitplanung auf Grundlage der Flächenanalyse. Die Nennung einer möglichen Verzichtserklärung der Grundstückseigentümer auf eine Blendwirkung wird gestrichen.

Untere Naturschutzbehörde	Vorschlag
Nach dem Kriterienkatalog der SG sind weder ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (z.B. avifaunistisch wertvolle Gebiete und die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms) noch Gebiete, die die Voraussetzungen als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet laut Landschaftsrahmenplan erfüllen, als Restriktionsfaktoren aufgelistet. Da es mit den Flächen westlich von Breddorf und Hepstedt, die zum Breddorfer Moor und Hepstedter Weiden gehören und sowohl eine regionale Bedeutung (bzw. Status offen) für Rastvögel aufweisen und zusätzlich die Voraussetzung für das LSG Hepstedter Weiden/Breddorfer Moor erfüllen, größere Flächenbereiche gibt, die auf beides zutreffen, wäre es wichtig, auch diese Kriterien als Restriktionskriterien mit aufzuführen, damit sie in der Abwägung mit Einfluss haben. Nach meiner aktuellen Information wurde der Bereich Breddorfer Moor und Hepstedter Weiden inzwischen vom>NNLWKN wieder als international bedeutsam für Rastvögel eingestuft.	Die Samtgemeinde nimmt die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Die genannten Flächen sind bisher bereits für die Umsetzung des neuen Windparks im Bereich der Samtgemeinde Tarmstedt nach dem RROP verplant. Die Samtgemeinde wird die Stellungnahme bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigen.
Nur stark veränderte Teile des Moores (z.B. ackerbaulich genutzte Moorkörper und stark entwässertes Grünland) kommen für FF-PV auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden in Frage. Diese müssen regenerationsfähig sein und die FF-PV an eine Wiedervernässung gebunden sein.	Die Samtgemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Dieses ist bei einer weiteren Bauleitplanung abzustimmen.